

Synopse 4. Änderungssatzung

Bisherige Fassung	Fassung nach 4. Änderungssatzung
<p data-bbox="163 347 1032 376">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)</p> <p data-bbox="163 448 792 477">(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:</p> <ol data-bbox="264 499 1055 628" style="list-style-type: none">1. die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. <p data-bbox="264 651 1084 879">Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;</p> <p data-bbox="264 901 1077 1166">1a Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, mit den im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner wasserwirtschaftlichen Aufgaben gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 3a anfallenden Energiepotentialen auf dem Gebiet der Stadt Köln einen Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme zu leisten. Zu diesem Zweck kann das Kommunalunternehmen die erforderlichen technischen Anlagen planen, bauen und betreiben;</p> <ol data-bbox="264 1189 1070 1286" style="list-style-type: none">2. die Annahme und Mitbehandlung flüssiger und pumpfähiger biologischer Abfälle zur Verwertung nach den behördlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften;	<p data-bbox="1111 347 1980 376">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)</p> <p data-bbox="1111 448 1740 477">(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:</p> <ol data-bbox="1211 499 2002 628" style="list-style-type: none">1. die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. <p data-bbox="1211 651 2031 879">Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;</p> <p data-bbox="1211 901 2024 1166">1a Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, mit den im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner wasserwirtschaftlichen Aufgaben gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 3a anfallenden Energiepotentialen auf dem Gebiet der Stadt Köln einen Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme zu leisten. Zu diesem Zweck kann das Kommunalunternehmen die erforderlichen technischen Anlagen planen, bauen und betreiben;</p> <ol data-bbox="1211 1189 2011 1286" style="list-style-type: none">2. die Annahme und Mitbehandlung flüssiger und pumpfähiger biologischer Abfälle zur Verwertung nach den behördlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften;

3. die Unterhaltung, der Betrieb und die Reinigung aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß §§ 9 Abs. 1, 9 a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) obliegende Verantwortung für die ordnungsgemäße Straßenentwässerung einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht als Teil der Straßenbaulast gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;

3a die Sanierung und der Neubau aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Sickergruben auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften; ausgenommen sind die Sanierung und der Neubau der Straßeneinläufe und Sinkkästen und deren Anschlussleitungen. Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese Pflichten als eigene hoheitliche Aufgaben gemäß §§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;

4. der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag;

5. die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und

3. die Unterhaltung, der Betrieb und die Reinigung aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß §§ 9 Abs. 1, 9 a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) obliegende Verantwortung für die ordnungsgemäße Straßenentwässerung einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht als Teil der Straßenbaulast gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;

3a die Sanierung und der Neubau aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Sickergruben auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften; ausgenommen sind die Sanierung und der Neubau der Straßeneinläufe und Sinkkästen und deren Anschlussleitungen. Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese Pflichten als eigene hoheitliche Aufgaben gemäß §§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;

4. der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag;

5. die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und

des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Köln gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.

Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 und § 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaupflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 62 Abs. 5 LWG zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Das Kommunalunternehmen ist außerdem berechtigt, im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wahn in dessen Auftrag Tätigkeiten zur Abwasserbeseitigung wahrzunehmen.

(2) Das Kommunalunternehmen kann weitere Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben, zu denen die Stadt Köln gegenüber Dritten unmittelbar verpflichtet ist, als Erfüllungsgehilfe übernehmen.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben erfassen insbesondere Ingenieur-, Labor-, Vermessungs- und Consulting-Leistungen für die Stadt Köln und für von dieser beherrschte Unternehmen. Soweit das Kommunalunternehmen von privaten Grundstückseigentümern im freien Wettbewerb mit der Untersuchung privater und gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sanierung defekter privater oder gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Beratung zur Umsetzung dieses Konzeptes beauftragt wird, ist dies ebenfalls eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1, soweit die

des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Köln gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.

Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 und § 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaupflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 62 Abs. 5 LWG zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Das Kommunalunternehmen ist außerdem berechtigt, im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wahn in dessen Auftrag Tätigkeiten zur Abwasserbeseitigung wahrzunehmen.

(2) Das Kommunalunternehmen kann weitere Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben, zu denen die Stadt Köln gegenüber Dritten unmittelbar verpflichtet ist, als Erfüllungsgehilfe übernehmen.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben erfassen insbesondere Ingenieur-, Labor-, Vermessungs- und Consulting-Leistungen für die Stadt Köln und für von dieser beherrschte Unternehmen. Soweit das Kommunalunternehmen von privaten Grundstückseigentümern im freien Wettbewerb mit der Untersuchung privater und gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sanierung defekter privater oder gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Beratung zur Umsetzung dieses Konzeptes beauftragt wird, ist dies ebenfalls eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1, soweit die

Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung steht.

Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung an ihnen beteiligen.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Zweckverbänden, in Verbänden nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder in sondergesetzlichen Verbänden sowie in Vereinen zu begründen.

Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung steht.

Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung an ihnen beteiligen; das Kommunalunternehmen kann zentrale Dienstleistungen gegenüber seinen Beteiligungsunternehmen – auch bereits in der Gründungsphase – erbringen (insbesondere Labordienstleistungen, Ingenieursdienstleistungen und kaufmännische Dienstleistungen (wie Buchhaltung und Personalbuchhaltung)), soweit hierdurch der Zweck des Beteiligungsunternehmens gefördert wird.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Zweckverbänden, in Verbänden nach dem Wasser- und Bodenverbandsgesetz oder in sondergesetzlichen Verbänden sowie in Vereinen zu begründen; das Kommunalunternehmen ist berechtigt, entgeltliche Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, zur Unterstützung dieser Kooperation zu erbringen.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie über die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragenen Aufgabenbereiches,
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW,

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie über die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragenen Aufgabenbereiches,
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW,

10. die Aufstellung und die Änderung des Gewässerentwicklungs- und des Gewässersanierungskonzeptes.

Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie in den Fällen der Nummern 2 bis 4, 7, 9 und 10 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Köln.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

1. dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen, sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Millionen Euro überschritten wird,
2. dem Abschluss von Verträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Millionen Euro überschritten wird,
3. Klageerhebung, Widerklage, Klagerücknahme, Einlegung oder Rücknahme eines Rechtsmittels, Vergleichen, Anerkenntnissen und ähnlich wichtigen Prozesshandlungen bei einem Streitwert von mehr als 5,0 Millionen Euro mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung bei einer Streitwertänderung unter 500.000 Euro,
4. dem Erlass und der Änderung seiner Geschäftsordnung.

10. die Aufstellung und die Änderung des Gewässerentwicklungs- und des Gewässersanierungskonzeptes.

Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie in den Fällen der Nummern 2 bis 4, 7, 9 und 10 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Köln.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

1. dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen, sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Millionen Euro überschritten wird, **es sei denn, es handelt sich um Kreditgeschäfte (Kredite, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen etc.) im Rahmen des Wirtschaftsplanes, über die der Verwaltungsrat im Anschluss hinsichtlich ihres Umfangs informiert wird,**
2. dem Abschluss von Verträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Millionen Euro überschritten wird, **es sei denn, es handelt sich um Kreditgeschäfte (Kredite, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen etc.) im Rahmen des Wirtschaftsplanes, über die der Verwaltungsrat im Anschluss hinsichtlich ihres Umfangs informiert wird,**
3. Klageerhebung, Widerklage, Klagerücknahme, Einlegung oder Rücknahme eines Rechtsmittels, Vergleichen, Anerkenntnissen und ähnlich wichtigen Prozesshandlungen bei einem Streitwert von mehr als 5,0 Millionen Euro mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung bei einer Streitwertänderung unter 500.000 Euro,
4. dem Erlass und der Änderung seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Stadt Köln weiter, damit diese/r es nach Prüfung an den Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Stadt Köln das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 1 LWG vor.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

(6) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt Köln mindestens zweimal jährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Unabhängig davon ist dem Rat oder einer/ einem Beauftragten des Rates auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Stadt Köln weiter, damit diese/r es nach Prüfung an den Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Stadt Köln das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 1 LWG vor.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

(6) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt Köln mindestens zweimal jährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Unabhängig davon ist dem Rat oder einer/ einem Beauftragten des Rates auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter im Amt unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

(3) Das Kommunalunternehmen darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen, keine Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen und keine sonstigen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 GO NRW tätigen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform **oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB; dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die insbesondere im Rahmen eines computergestützten Warenwirtschaftssystems abgewickelt werden, und solche Geschäfte, die gemäß einer der Form nach Halbsatz 1 entsprechenden Vollmachtsurkunde getätigt werden.** Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter im Amt unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

(3) Das Kommunalunternehmen darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen, keine Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen und keine sonstigen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 GO NRW tätigen.

§ 10 Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfungsrechte

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können.

Zur flexiblen Bewirtschaftung können im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Sparten zu Budgets verbunden werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind die Personalkosten. Im Vermögensplan können innerhalb der einzelnen Sparten die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und Aufwendungen bzw. die Summen der Einzahlungen und Investitionsauszahlungen für die Wirtschaftsführung verbindlich.

§ 10 Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfungsrechte

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; dies beinhaltet auch die wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung der vorhandenen Vermögensgegenstände und Ressourcen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können.

Zur flexiblen Bewirtschaftung können im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Sparten zu Budgets verbunden werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind die Personalkosten. Im Vermögensplan können innerhalb der einzelnen Sparten die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und Aufwendungen bzw. die Summen der Einzahlungen und Investitionsauszahlungen für die Wirtschaftsführung verbindlich.

(3) Das Kommunalunternehmen hat dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht – nach Jahren gegliedert – aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie einer Übersicht der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Rat der Stadt Köln im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) KUV genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

1. Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 1.000.000 Euro verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 2.000.000 Euro überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss oder sich für die Stadt Köln die Verpflichtung zum Verlustausgleich gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 KUV abzeichnet.
2. Eine erheblich höhere Kreditaufnahme zum Ausgleich des Vermögensplans gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn die geplante Kreditaufnahme um 2.500.000 Euro erhöht werden muss.
3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt vor, wenn sich hieraus für das Kommunalunternehmen finanzielle Verpflichtungen von mehr als

(3) Das Kommunalunternehmen hat dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht – nach Jahren gegliedert – aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie einer Übersicht der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Rat der Stadt Köln im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) KUV genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

1. Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß §16 Abs.2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis **um 10 %** verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 2.000.000 Euro überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss oder sich für die Stadt Köln die Verpflichtung zum Verlustausgleich gem. §14 Abs.2 Satz 3 KUV abzeichnet.
2. Eine erheblich höhere Kreditaufnahme zum Ausgleich des Vermögensplans gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn die geplante Kreditaufnahme um 2.500.000 Euro erhöht werden muss.
3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß §16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt vor, **wenn die Vermehrung oder Hebung der Stellen mehr als 1% der vorgesehenen Stellen**

50.000 Euro p.a. ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 100.000 Euro überschritten wird.

(6) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 500.000 Euro überschritten wird.

(7) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.

(8) Die Stadt Köln hat als Gewährträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

umfasst und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 100.000 Euro überschritten wird.

(6) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 500.000 Euro überschritten wird.

(7) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.

(8) Die Stadt Köln hat als Gewährträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.